

69. 1. Tritt im Falle der sog. mittelbaren Vertretung derjenige, in dessen Interesse der sog. mittelbare Vertreter handelt, zu dem Gegenkontrahenten des letzteren in rechtliche Beziehung, oder wird der sog. mittelbare Vertreter durch die Geschäfte, die er mit Dritten schließt, lediglich selbst berechtigt und verpflichtet?
2. Zu den Voraussetzungen des § 164 Abs. 2 B.G.B.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1904 i. S. Gr. (Rl.) w. C. (Bekl.).
Rep. VII. 29/04.

- I. Landgericht Posen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger verpachtete durch notariellen Vertrag vom 6. Oktober 1900 sein Rittergut Br. an S. St. und überließ letzterem mehrere zum toten Inventar gehörige Gegenstände für die Dauer der Pacht zur Benutzung. Eigentümer dieser Gegenstände war und blieb der Kläger. St. versicherte dieselben zugleich mit seinem eigenen Inventar bei der Feuerversicherungsgesellschaft zu S. gegen Feuer Schaden, und zwar auf seinen Namen. Im Herbst 1902 brach auf Br. Feuer aus; außer verschiedenen Sachen des Pächters St. verbrannten auch die dem Kläger gehörigen Inventarstücke. Der entstandene Schaden wurde von der Versicherungsgesellschaft auf 11061,30 *M* geschätzt; nach Angabe des Klägers sollten hiervon auf die von ihm dem Pächter zur Benutzung überlassenen Inventarstücke 1893 *M* entfallen. Der Anspruch des Pächters auf die Brandentschädigung wurde von mehreren Gläubigern desselben gepfändet. Die Versicherungsgesellschaft hinterlegte infolgedessen die ganze Summe bei dem Amtsgericht in Schr. Es wurde das Verteilungsverfahren eingeleitet, in welchem zwischen

dem Kläger und dem Beklagten, der als Gläubiger des Pächters eine Pfändung des Versicherungsanspruches erwirkt hatte, Streit darüber entstand, ob der Kläger, wie dieser beanspruchte, den Betrag von 1893 *M* vorweg der Masse entnehmen dürfe.

Der Kläger erhob Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu verurteilen, in die Auszahlung des Betrages von 1893 *M* aus der Verteilungsmasse an ihn zu willigen. Die Klage wurde von dem ersten Richter abgewiesen. Der Kläger legte Berufung ein. Er behauptete noch, mit dem Pächter St. verabredet zu haben, daß dieser die Versicherung des toten Inventars lediglich als Bevollmächtigter des Klägers und auf dessen Namen nehmen sollte. Die Berufung wurde mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Anfertigung eines neuen Verteilungsplanes und ein andertweites Verteilungsverfahren angeordnet wurde.

Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus den folgenden Gründen:

„Der erste Richter hat auf die Bestimmung des § 1952 A.L.R. II. 8 — „Über alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages sein kann, können auch Versicherungen geschlossen werden“ — hingewiesen und ausgeführt, durch den Abschluß des Versicherungsvertrages sei hinsichtlich des Anspruches auf Erstattung eines Brandschadens eine rechtliche Beziehung lediglich zwischen dem Versicherungsnehmer, dem Pächter St., und der Versicherungsgesellschaft entstanden. Der Pächter habe ein Interesse daran gehabt, im Falle des Unterganges der Inventarstücke durch Feuer an deren Stelle Geld zu erhalten, da er vertragsmäßig verpflichtet sei, dem Kläger den Wert derselben zu erstatten. Der Kläger aber habe nur gegen den Pächter einen Anspruch, nämlich darauf, bei Beendigung des Pachtvertrages entweder die Inventarstücke, oder ihren Wert zu erhalten. Der Anspruch auf Erstattung des Wertes sei ein rein obligatorischer. Keineswegs habe der Kläger einen Anspruch auf Ersatz des Wertes der Inventarstücke gegen die zu ihm in keiner rechtlichen Beziehung stehende Versicherungsgesellschaft erworben. Der Pächter St. habe den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft auf seinen Namen geschlossen, ohne dieser zu erklären, daß er den Vertrag hinsichtlich der in Frage stehenden Gegenstände als Vertreter und für Rechnung des Klägers schließe; er habe den Vertrag kraft eigenen Rechtes geschlossen. St.

sei deshalb der Gesellschaft gegenüber allein zum Empfange der Versicherungssumme berechtigt, wie die Gesellschaft nur an ihn zahlen dürfe. Da der Kläger einen Anspruch nur gegen St. habe, so sei er nicht berechtigt, die Entschädigung für seine Inventarstücke aus dem von der Gesellschaft hinterlegten Betrage zu verlangen, bevor der durch ein Pfandrecht gesicherte Anspruch des Beklagten befriedigt sei.

Der Berufungsrichter hat diese Ausführungen gebilligt und hinzugefügt, es sei unerheblich, ob St. die Verpflichtung übernommen habe, die dem Kläger gehörigen Inventarstücke auf dessen Namen zu versichern. Dies würde nichts darin ändern, daß aus der von St. im eigenen Namen und mit Rücksicht auf das vorhandene Selbstinteresse gültig geschlossenen Versicherung zunächst er allein die Forderung auf die Brandentschädigung erworben habe. Möge er beim Vorliegen des behaupteten Auftrages verpflichtet gewesen sein, nach eingetretenem Brandschaden seinen Anspruch an den Kläger abzutreten oder die Entschädigung im Falle der Abhebung an den Kläger abzuführen, so habe der Kläger doch den Anspruch auf die Versicherungssumme nicht unmittelbar gegenüber dem Versicherer erworben; auch würde er nicht Eigentümer der etwa von St. eingezogenen Versicherungssumme geworden sein.

Der Kläger hat zur Begründung der Revision ausgeführt, St. habe, wenn verabredet worden sei, daß er lediglich als Bevollmächtigter des Klägers und auf dessen Namen das diesem gehörige Inventar versichern sollte, redlicherweise den entsprechenden Versicherungsanspruch von vornherein nicht für sich, sondern für den Kläger erworben. Daß St. anderes gewollt habe, sei nicht festgestellt. Ein der Pfändung durch Dritte unterworfenen materieller Anspruch des Pächters St. würde daher nicht vorgelegen haben, wenn St. auch auftragswidrig die Versicherung auf eigenen Namen abgeschlossen habe. Zur Unterstützung seiner Ansicht bezieht sich der Kläger auf die Ausführungen in dem Kommentar von Kuhlenbeck zu § 164 Abs. 2 B.G.B.

Die Revision ist unbegründet. Der Pächter St. hat den Versicherungsvertrag auf eigenen Namen geschlossen. Nach der Darstellung des Klägers hat er den Versicherungsanspruch aber, soweit dieser die dem Kläger gehörigen Inventarstücke betrifft, für den letzteren erwerben wollen. Es würde hiernach ein Fall der sog. indirekten oder mittelbaren Vertretung vorliegen, über welche das Bürgerliche Gesetzbuch

keine besonderen Bestimmungen enthält. Bei den Beratungen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches wurden zum § 592 des Entwurfes, — § 667 des Gesetzes, — welcher dem Auftraggeber gegen den Beauftragten einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe desjenigen gibt, was der Beauftragte aus der Geschäftsführung erlangt hat, Vorschläge auf Aufnahme von Bestimmungen des Inhaltes gemacht, daß Forderungen, welche der Beauftragte aus der Geschäftsführung erworben habe, im Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten oder dessen Gläubigern als Forderungen des Auftraggebers gelten sollten, bzw. daß Sachen, Forderungen und andere Rechte, welche der Beauftragte infolge der Geschäftsbeforgung in eigenem Namen erworben habe, im Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten oder dessen Gläubigern als dem ersteren erworben gelten sollten, soweit sie nicht zur Deckung der dem Beauftragten aus dem Auftragsverhältnisse zustehenden Ansprüche erforderlich seien. Diese Vorschläge wurden jedoch abgelehnt. Hierbei wurde insbesondere erwogen, nach bestehendem Rechte könne derjenige, der sich fremder Hilfe bei der Beforgung seiner Geschäfte bedienen wolle, entweder die Vollmacht benutzen, dann werde er direkt durch die Geschäfte des Beauftragten, welche dieser in seinem Namen schließt, berechtigt, oder aber, falls ihm die Vollmacht wegen der damit verbundenen Gefahr einer weitgehenden Verpflichtung durch den Beauftragten zu bedenklich erscheine, könne er die mittelbare Stellvertretung wählen, dann müsse er allerdings auch die Gefahr tragen, daß der Beauftragte insolvent werde, und andere Gläubiger desselben ihm zuvorkommen. Der Kredit könnte erheblich gestört werden, wenn die Gläubiger einer Person nicht mehr sicher wären, daß das Vermögen, welches sich äußerlich als ihr gehörig darstellte, auch rechtlich entsprechend behandelt würde. Hiernach ist grundsätzlich anzunehmen, daß der sog. mittelbare Vertreter durch die Geschäfte, die er mit Dritten abschließt, lediglich selbst berechtigt und verpflichtet wird, und daß seine obligatorischen Verpflichtungen und Rechte gegenüber demjenigen, in dessen Interesse er handelt, sich nach dem zwischen ihm und diesem bestehenden Rechtsverhältnisse (Auftrag, Dienstvertrag etc) bestimmen, während der letztere zu dem Gegenkontrahenten in keine rechtliche Beziehung tritt. Die Vorschrift des § 392 Abs. 2 H.G.B., nach welcher die Forderungen

des Kommissionärs aus Kommissionsgeschäften im Verhältnisse zwischen dem Kommittenten und dem Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten gelten, ist eine Sonderbestimmung, welche nur für den durch die §§ 383. 406 B.G.B. bestimmten Kreis von Geschäften gilt.

Vgl. Enneccerus, Das Bürgerliche Recht 2. Aufl. Bd. 1 S. 216;

Pland, B.G.B., Bd. 1 Vorbemerkungen zu B. 1 Abschn. 3 Tit. 5

Bem. 3; Staubinger, Komm. z. B.G.B. 2. Aufl. Bd. 1 S. 467 Bem. 8.

Ob jener Grundsatz für das Gebiet des Sachenrechtes Einschränkungen erleidet, kann hier, wo es sich um den Erwerb eines obligatorischen Anspruches handelt, unerörtert bleiben. Die Hinweisung des Klägers auf § 164 Abs. 2 B.G.B. ist überhaupt unzutreffend. Nach den Feststellungen der Vorderrichter hat der Pächter St. den Versicherungsvertrag nicht auf den Namen des Klägers, sondern lediglich auf seinen Namen abgeschlossen und abschließen wollen; § 164 Abs. 2 B.G.B. hat aber zur Voraussetzung, daß der Handelnde nicht im eigenen Namen handeln will. Es braucht daher zu der von Kuhlenbeck in seinem Kommentar zum B.G.B. in Übereinstimmung mit Eck, Vorträge, vertretenen Ansicht, daß im Falle des § 164 Abs. 2 der Vertretene, und nicht der Vertreter die Rechte aus dem Vertrage erwerbe; daß insbesondere, wenn ein Bevollmächtigter eine Sache im Namen des Vollmachtgebers zu kaufen beabsichtigt, der Wille, im Namen des Vollmachtgebers zu kaufen, aber nicht erkennbar hervortritt, das Eigentum an der Sache mit der Übergabe derselben an den Bevollmächtigten von dem Vollmachtgeber erworben werde,

vgl. dagegen Enneccerus, a. a. O. S. 224; Pland, Bem. zu § 164 Abs. 2; Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 168 unter II, hier keine Stellung genommen zu werden.“ . . .